

**Gemeindeverordnung
über die Bekämpfung des Lärms in der Marktgemeinde Wirsberg
(Lärmbekämpfungsverordnung)
Vom 10. Juli 2003**

Der Markt Wirsberg erlässt aufgrund der Art. 14 und 18 Abs. 2 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 499) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 335) und der Art. 19 Abs. 7 und Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVg) in der Fassung vom 13. Dezember 1982 (BayRs 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) folgende Gemeindeverordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für den Markt Wirsberg mit seinen Ortsteilen, ausschließlich des nach dem genehmigten Flächennutzungsplan vom 4. März 1997 ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebietes.

**§ 2
Störungen durch Kraftfahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen**

- (1) Bei der Benutzung und dem Betrieb von Kraftfahrzeugen wird auf § 1 StVO (Straßenverkehrsordnung) verwiesen. Für öffentliche Verkehrsflächen gilt ausschließlich das Straßenverkehrsrecht.
- (2) Ungeachtet dessen sind folgende Handlungen untersagt:
 - a) Das unsachgemäße andauernde Benutzen der Startvorrichtung,
 - b) die lärmende Unterhaltung bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten,
 - c) das lärmende Schließen („Zuknallen“) von Kraftfahrzeug- und Garagentüren, Motorhauben und Kofferraumdeckeln,
 - d) jedes Abgeben von Schallzeichen (Hupen), das nicht der Warnung dient,
 - e) die unnötige Lärmerzeugung beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen, das „Laufenlassen“ des Motors während dieser Tätigkeiten.

**§ 3
Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten im Sinne dieser Verordnung sind geräuschvolle Verrichtungen, die im Hauswesen anfallen und die Öffentlichkeit beeinträchtigen, gleichviel, ob sie im Hause selbst oder im Hof, Garten oder in Nebengebäuden vorgenommen werden, insbesondere zählen zu diesen Arbeiten das Ausklopfen von Teppichen und Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen, sowie das Hämmern, Sägen und Hacken von Holz, der Gebrauch von Heimwerkermaschinen, der Betrieb von Staubsaugern im Freien (z.B. auf Loggia und Carport) und diesen Tätigkeiten vergleichbare Arbeiten. Ruhe störende Gartenarbeiten im Sinne dieser Verordnung liegen vor bei Verwendung von geräuschvollen Gartengeräten, wie insbesondere bei Heckenschneidemaschinen, Häckslern und mit Verbrennungsmotoren angetriebenen Rasenmähern und Kultivatoren, soweit sie die Öffentlichkeit beeinträchtigen können.

Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor), Laubbläser und Laubsammler – ohne Umweltzeichen – dürfen unabhängig von den in Abs. 1 genannten Zeiten, nur an Werktagen von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr benutzt werden.

- (3) Ausgenommen von der zeitlichen Beschränkung sind unaufschiebbare ruhestörende Hausarbeiten, die
 - a) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum und
 - b) zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.
- (4) die weiteren Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 32. BimSchv) vom 29. August 2002 (BGBl I S. 3478) bleiben unberührt.
- (5) Unberührt davon bleibt das Verbot nach Art. 2 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1983 (BayRs II S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVGI S. 140)
- (6) Die Vorschriften des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl S. 2287) bleiben unberührt.

§ 4 Vergnügungslärm

- (1) Geräuschvolle öffentliche und nichtöffentliche Vergnügungen, die im Freien oder in Räumen stattfinden und zu einer erheblichen Belästigung der Öffentlichkeit führen können, sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr und in der Silvesternacht ab 3.00 Uhr verboten. Unberührt hiervon bleibt das Verbot für geräuschvolle Vergnügungen nach den Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage.
- (2) Öffentliche und geschlossene Vergnügungen in Gaststätten und Versammlungslokalen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Unterhaltungs- und Musikdarbietungen, Tanzveranstaltungen, Kegelspiele, Faschingsveranstaltungen, Theateraufführungen und Vereinsveranstaltungen.
- (3) Sonstige Vergnügen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere häusliche oder Familienfeiern im Freien, Tanzfeste und Partys aller Art.
- (4) Reichen diese Maßnahmen nicht aus, um Belästigungen der Allgemeinheit, insbesondere der Nachbarschaft, zu vermeiden oder wenigstens auf ein erträgliches Maß zu reduzieren, so kann der Markt Wirsberg dem Veranstalter weitere Auflagen machen, die Durchführung dieser oder gleichgearteter Veranstaltungen untersagen oder auch von Amtswegen für den Einzelfall die Sperrzeit verlängern oder aufheben.

§ 5 Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten

- (1) Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten darf in Häusern, Wohnungen und sonstigen Räumen sowie im Freien nur so erfolgen, dass – insbesondere nach 22.00 Uhr – die Nachbarschaft und andere unbeteiligte Personen dadurch nicht gestört werden können.
- (2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht beim Vollzug hoheitlicher Aufgaben, für Kur- und Standkonzerte, bei amtlichen Durchsagen, sowie zur Beseitigung von Gefahren und Notlagen.

§ 6 Haustierhaltung

- (1) Haustiere sind so zu halten, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt wird.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Tierhaltung in der Landwirtschaft.

§ 7 Ausnahmen

- (1) Der Markt Wirsberg kann von den Vorschriften dieser Verordnung im Einzelfall widerruflich und unter Bedingungen und Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn der Vollzug der Verordnung eine unbillige Härte darstellen würde und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.
- (2) Ausnahmen werden schriftlich bewilligt; sie können widerrufen werden, falls die Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 2500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig §§ 2, 3, 4, 5 und 6 dieser Verordnung – Ruhestörung – zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 4 dieser Verordnung – Sperrzeit – zuwiderhandelt.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Wirsberg, 10. Februar 2003
Markt Wirsberg

Anselstetter
Erster Bürgermeister